

Ausgabe 12/2024 vom 12. April 2024

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Klimaschutz am Montag, 22. April 2024, 15.30 Uhr, in der Kreisaula, Rittervon-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.
- 2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist.
 - 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Klimaschutz am Montag, 22. April 2024, 15.30 Uhr, in der Kreisaula, Ritter-von-Schmauß-Straße, 76726 Germersheim.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Klimaschutzmanagement; Anschlussvorhaben zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes)
- 2. Informationen/Sachstand über das European Energy Award "EEA"-Programm
- 3. Energieverbrauch in Schulen und kreiseigenen Gebäuden
- 4. Realschule Plus in Kandel: Neues Raumprogramm mit Erweiterungsbedarf
- 5. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Dr. Fritz Brechtel Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist.

Bekanntmachung gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist

Entwässerungsverband Obere Rheinniederung K.d.ö.R. Sitz Hagenbach

Änderung der Verbandssatzung

Die Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim genehmigt und macht als zuständige Aufsichtsbehörde Folgendes bekannt:

Die Verbandsversammlung des Entwässerungsverbands "Obere Rheinniederung" K.d.ö.R. hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 einstimmig die Änderung der Satzung des Entwässerungsverbands Wasser- und Bodenverband Obere Rheinniederungen beschlossen.

Die Satzungsänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 10.04.2024 Kreisverwaltung Germersheim Fachbereich 32 Umwelt, Landwirtschaft, NGP- Bienwald

gez.

Dr. Fritz Brechtel Landrat

Anlage: Satzung des Entwässerungsverbands "Wasser- und Bodenverband Obere Rheinniederung" vom 18.01.2024

Satzung

des Entwässerungsverbandes "Wasser- und Bodenverband Obere Rheinniederung"

Die Verbandsversammlung des Entwässerungsverbandes "Obere Rheinniederung" hat am 18.01.2024 die folgende Satzung zur Änderung dessen Satzung vom 29. Mai 1990 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Obere Rheinniederung". Er hat seinen Sitz in 76767 Hagenbach (Landkreis Germersheim).
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 i. d. F. vom 15. Mai 2002.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung selbst unter eigener Verantwortung. Die an den Verband delegierten Aufgaben bestehen nach Maßgabe des § 4 (1) und (2) dieser Satzung in der Gewährleistung ausreichenden Schutzes vor Hochwasser in seinem Gebiet (Aufgaben i. S. d. § 2 Nr. 5 und Nr. 8 WVG). Er kann nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung weitere Aufgaben im Auftrag Dritter übernehmen.
- (4) Für den Verband ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese Geschäftsstelle ist die Verwaltung der Verbandsgemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel nach den für die Verbandsgemeinden geltenden Vorschriften.

§ 2 Verbandsgebiet/Anlagen des Verbandes

(1) Das Gebiet des Verbandes umfasst die Flächen in der Rheinniederung zwischen dem Hochufer im Westen, dem Rheinhauptdeich im Osten, der französisch-deutschen Staatsgrenze im Süden und dem Hochufer in der Gemarkung Lingenfeld im Norden.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem der Satzung als Bestandteil beigefügten Plan.

(2) Dieser Plan weist auch die Anlagen i. S. d. § 77 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz aus, in Bezug auf die der Verband Aufgaben nach Maßgabe dieser wassergesetzlichen Regelungen zu erfüllen hat.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind die

- Verbandsgemeinde Hagenbach
- Verbandsgemeinde Jockgrim
- Verbandsgemeinde Rülzheim
- Verbandsgemeinde Bellheim
- Verbandsgemeinde Lingenfeld
- Stadt Germersheim
- Stadt Wörth.

Der Verband führt ein Verzeichnis, das auf dem Laufenden gehalten werden muss.

§ 4 Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Gewährleistung ausreichenden Hochwasserschutzes in seinem Verbandsgebiet (Aufgabe nach § 2 Nr. 5 WVG). Dem Verband obliegen Planung, Errichtung, Ausbau (wesentliche Umgestaltung), Wiederherstellung und Beseitigung (Rückbau) öffentlicher Hochwasserschutzanlagen nach Maßgabe der §§ 77 Abs. 1 LWG i. Verb. m. 76 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LWG sowie Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 LWG.

Anlagen (sämtlich im Sinne des § 77 LWG)	Planung, Errichtung, Ausbau (wesentliche Umgestaltung), Wiederherstellung und Beseitigung (Rückbau)	der Anlagen gem. § 77
	gem. § 77 Abs. 1 LWG i. Verb. m. § 76 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LWG	
Schöpfwerk Neuburg		X
Schöpfwerk Hagenbach		X
Schöpfwerk Wörth Palm		X
Schöpfwerk Leimersheim		X
Schöpfwerk Sondernheim Süd		X
Schöpfwerk Sondernheim Nord		X
Schöpfwerk Germersheim Bornpfuhl		X
Schöpfwerk Lingenfeld		X
Schöpfwerk Unikai (ohne "Betriebszustand 3")		X
Schöpfwerk Schenkgelände		X
Rückhaltebecken Wiebelsbach	X	X
Rückhaltebecken Heilbach	X	X
Rückhaltebecken Otterbach	X	X
Düker Viehweidegraben/Dennisgraben	X	X
Denniswehr		X
Wehrabschlagschieber		X

Schieber Wörther Altrhein Zulauf Hofgut Landes		Х
Schieber Wörther Altrhein Ablauf Unikai		X
Schieber Friedrichstr. Querverbindung Altrhein	Χ	X
Scherpfer Siel alt	u	X
Scherpfer Siel neu		X
Freiauslauf Bornpfuhl		X
Sandfang Heilbach	X	X
Sandfang Otterbach/Wattbach		X
Sandfang Otterbach/Kappelbach		X
Sonstige Kleinanlagen in Gewässern 3. Ordnung	Χ	X

Diese Aufgaben erfüllt der Verband mit befreiender Wirkung (delegierende Aufgabenübertragung) im Umfang der Zuständigkeit der Verbandsmitglieder mit Ausnahme der örtlich durch die Verbandsgemeinden oder Ortsgemeinden veranlassten Maßnahmen nach Vorgabe der Bestimmungen des § 77 LWG i. Verb. m. § 76 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LWG.

(2) Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Gewährleistung ausreichenden Hochwasserschutzes unterhält der Verband die Gewässer einschließlich des Gewässerbettes mit dem Ziel der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der Erhaltung der Gewässer in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (eingeschränkte Unterhaltungsmaßnahmen i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetzt (WHG); Aufgabe nach § 2 Nr. 8 WVG). Weitergehende Aufgaben der Gewässerunterhaltung i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 2 – 4 WHG übernimmt der Verband nicht vorbehaltlich der Regelung in § 6 (2) und (3) dieser Satzung. Einzelheiten ergeben sich aus einem Gewässerunterhaltungsplan.

Soweit sich aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 LWG Pflichten im Zusammenhang mit Gewässerunterhaltung ergeben, übernimmt diese der Verband nur, soweit er die Gewässerunterhaltung entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 WHG übernommen hat.

(3) Als weitere Aufgabe übernimmt der Verband die Aufwands- und Kostenanteile nach § 77 Abs. 1 S. 2 LWG i. Verb. m. § 76 Abs. 6 LWG mit Ausnahme der Kostenanteile an den Unterhaltungskosten und Ausbaukosten für die Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung.

(4) Die Anlagen i. S. d. Abs. 1 ergeben sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Unternehmen, Unterhaltungspläne

- (1) Der Verband hat nach Maßgabe des § 4 (1) und (2) die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu planen, zu errichten, auszubauen, wiederherzustellen und zu beseitigen sowie sie zu betreiben und zu unterhalten. Grundeigentum und Eigentum an den Anlagen und Einrichtungen erwirbt der Verband nicht mit Ausnahme des Bauhofs und der zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Gerätschaften.
- (2) Der Unterhaltungsplan für die Anlagen ist im Benehmen mit der Strukturund Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (WAB) Neustadt/W, und der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Germersheim aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Satz 1 gilt entsprechend für den Unterhaltungsplan für die Gewässer; § 4 (4, Satz 2) dieser Satzung gilt entsprechend.

Soweit landwirtschaftliche Belange berührt werden, ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu hören.

§ 6 Tätigkeiten im Auftrag Dritter

- (1) Der Verband kann im Auftrag Dritter und des Landes Rheinland-Pfalz auf deren Kosten weitere Aufgaben übernehmen, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit seinen Aufgaben i. S. d. § 4 dieser Satzung besteht.
- (2) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 2 4 WHG des Bundes und des § 34 LWG führt der Verband ausschließlich im Auftrag der gem. § 35 LWG zuständigen Träger der Unterhaltungslast durch. Dazu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Verband und den Trägern der Unterhaltungslast. Entsprechendes gilt für Maßnahmen des Gewässerausbaus.

- (3) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach dem zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Verband geschlossenen Vertrag vom 05. Januar 1982 betreffend die Unterhaltung der im dortigen § 1 aufgeführten Gewässer zweiter Ordnung übernimmt der Verband weiterhin nach Maßgabe der besonderen Regelungen in diesem Vertrag.
- (4) Aufwendungsersatz für Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist entweder im Einzelfall zu vereinbaren oder Gegenstand einer allgemein gültigen Kostentabelle, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Für die Bemessung des Aufwendungsersatzes gilt § 85 Abs. 3 S. 2 und S. 3 GemeindeO Rheinland-Pfalz entsprechend einschließlich eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10 %. Die Regelungen des Vertrags vom 05. Januar 1982 gehen vor. Sofern die erbrachten Leistungen an Dritte unter § 2b UStG fallen (z.B. kommunale Beistandsleistungen) und somit nicht steuerbar sind, entfällt die Berechnung des Gemeinkostenzuschlags von 10 %.
- (5) Für den Aufwand des Betriebs des Schöpfwerks Unikai im "Betriebszustand 3" erhält der Verband Aufwendungsersatz entsprechend. Dieser Betriebszustand dient dem ökologischen und eigennützigen Betrieb durch die Stadt Wörth; die Einzelheiten dieses "Betriebszustands 3" regeln der Verband und die Stadt Wörth im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend der einschlägigen und von der Regionalstelle WAB genehmigten Betriebsanweisung.
- (6) Für den Fall, dass es sich um umsatzsteuerpflichtige Vorgänge handelt, tritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu und ist gesondert auszuweisen.

§ 7 Verbandsschau

(1) Der Verband führt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre eine Verbandsschau durch. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

Dazu bestimmt der Verband einen Schaubeauftragten und einen Stellvertreter. Der Schaubeauftragte oder sein Stellvertreter leitet die Schau.

Die Amtszeit des Schaubeauftragten und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

(2) An der Schau sind neben den Verbandsmitgliedern die Aufsichtsbehörde, die Regionalstelle WAB Neustadt/W, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz zu beteiligen. Bei Ablehnung einer Teilnahme wird die Schau trotzdem durchgeführt. Ebenso sind auch die zuständigen Forstämter zur Schau einzuladen.

Der Verband teilt den Teilnehmern Zeit und Ort der Schau rechtzeitig mit.

(3) Der Schaubeauftragte als Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher (Vorstand im Sinne des WVG).

§ 9 Geschäftsführer/Geschäftsstelle

- (1) Für die Durchführung der Verbandsaufgaben kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss Bediensteter der Verwaltung der Verbandsgemeinde sein, in der sich der Sitz des Verbandes befindet. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufwandsersatz des Geschäftsführers wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

- (3) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung. Die Abgrenzung der Aufgaben des Geschäftsführers zu denen des Verbandsvorstehers erfolgt in der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist auch Schriftführer in der Verbandsversammlung.
- (4) Wird kein Geschäftsführer bestellt, führt die Geschäfte des Verbandes als Geschäftsstelle die Verwaltung der Verbandsgemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat, insbesondere die Verwaltung der Kasse des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsteher diese Geschäfte führt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse. Die Abgrenzung der Aufgaben der Geschäftsstelle zu denen des Verbandsvorstehers erfolgt im Rahmen einer Beauftragung der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung durch den Verband entsprechend dem Inhalt einer für einen Geschäftsführer bestimmten Geschäftsordnung.

§ 10 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der dem Verband als Mitglied angehörenden Verbandsgemeinden und Städte, im Verhinderungsfalle deren Vertreter.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorsitzende, der nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist, hat keine Stimme.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr vom WVG und von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

Beschlussfassung über die Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaften

- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- Aufstellung und Änderung der Verbandssatzung
- Feststellung des Kostenverteilers einschließlich der Abflussbeiwerte (§ 26
 (2) dieser Satzung)
- Aufstellung und Änderung der Räumungspläne
- Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und Festsetzung der Verbandsumlagen sowie von Nachträgen (§ 24 (1) dieser Satzung)
- Entgegennahme der Haushaltsrechnung
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
 i. S. d. § 9 (3) dieser Satzung und ggf. über die Zuweisung von Aufgaben an eine Geschäftsstelle i. S. d. § 9 (4) dieser Satzung
- Wahl und Abberufung des Schaubeauftragten und seines Stellvertreters
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und ähnlicher Verpflichtungen
- Übernahme von Aufträgen Dritter gem. § 6 der Satzung bei einer Auftragssumme von mehr als 30.000,00 €
- Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- Vergabe von Aufträgen, soweit die Auftragssumme 30.000,00 € übersteigt
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse für den Verbandsvorsteher

- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und dem Verbandsvorsteher
- Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten
- Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses außerhalb des Rechnungsprüfungsausschusses
- Bestätigung von Entscheidungen des Verbandsvorstehers betreffend Rechtsmittelverfahren
- Beschlussfassung über eine Kostentabelle i. S. d. § 6 (4) dieser Satzung.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist, wenn in der Einladung auf die Dringlichkeit hingewiesen wird. Die Dringlichkeit ist von der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder festzustellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Verbandsvorsteher beantragt.
- (4) Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg (Telefax oder Mail) zu erfolgen unter Beifügung einer Tagesordnung. Jedem Punkt der Tagesordnung ist eine kurze Begründung, insbesondere eine Darstellung des Sachverhalts beizugeben.
- (5) Die Aufsichtsbehörde, die Regionalstelle WAB, der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes entsprechend erforderlich ist. Die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. § 35 Abs. 1 S. 1 GemO Rheinland-Pfalz gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsteher leitet die Verbandsversammlung (Vorsitzender).
- (3) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder, ist kein Geschäftsführer bestellt, von dem zuständigen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihrer Änderung sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

- (3) Die Verbandsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen:
 - bei Dringlichkeit auch über Gegenstände zu beraten und zu beschließen, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen waren
 - einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Im Übrigen gilt § 48 Abs. 2 WVG.

§ 15 Verbandsvorsteher

- Der Verbandsvorsteher bildet den Vorstand i. S. d. WVG. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahl der Kommunalvertretungen gewählt. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Satz 2 gilt nicht für den, der sich um eine erneute Wahl zum Verbandsvorsteher oder Stellvertreter bewirbt, wenn er in der laufenden Wahlperiode gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder bereits Verbandsvorsteher oder stellvertretender Verbandsvorsteher war.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom lebensältesten anwesenden Mitgliedsvertreter gezogen wird.
- (4) Der ausscheidende Vorsteher bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Im Falle des Ablebens des Vorstehers oder seiner sonstigen dauernden Amtsunfähigkeit ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu bestimmen. Für den Stellvertreter des Verbandsvorstehers gilt Entsprechendes.
- (5) Die Verbandsversammlung kann den Vorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der

Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der Abberufung, ist die Abberufung schwebend unwirksam; die Verbandsversammlung kann binnen der Frist eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Aufsichtsbehörde eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde herbeiführen; bestätigt diese den Widerspruch der Aufsichtsbehörde, ist die Abberufung unwirksam. Für den Stellvertreter des Verbandsvorstehers gilt Entsprechendes.

(6) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhende Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anordnungen sind Verwaltungsakte i. S. d. § 35 VwVfG. Der Anwendung von Zwangsmitteln (§ 13 VwVG) muss eine schriftliche Androhung vorausgehen. Anordnungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Verwaltungsakt kann nach den Vorschriften der §§ 6 ff. VwVG vollstreckt werden. Der Verband bedient sich dabei der allgemeinen Vollstreckungsbehörden.

§ 16 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, vorbehaltlich der Zuweisung von Aufgaben an einen Geschäftsführer in einer Geschäftsordnung gem. § 9 (2) dieser Satzung oder einer Zuweisung an eine Geschäftsstelle gem. § 9 (3) dieser Satzung.
- (2) Der Verbandsvorseher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vom Verbandsvorsteher werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Führung der laufenden Verbandsgeschäfte, soweit einzelne Aufgaben nicht der Geschäftsstelle i. S. d. § 9 dieser Satzung übertragen wurden

- Ausstellen der Heranziehungsbescheide an die Mitglieder (§ 27 (1) dieser Satzung)
- Wahrnehmung der Anordnungsbefugnisse
- Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage an die Verbandsversammlung sowie des Stellenplanes und von Nachträgen
- Einladung zu den Verbandsversammlungen und deren Leitung als Vorsitzender
- Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes
- Übernahme von Aufträgen Dritter bis zu einer Auftragssumme von 30.000,00 €
- Vergabe von Aufträgen, soweit die Auftragssumme 30.000,00 € nicht übersteigt
- Entscheidung betreffend Rechtsmittelverfahren; die Verbandsversammlung ist in der nächsten anstehenden Sitzung um Bestätigung zu ersuchen.
- (4) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher an seine Stelle mit entsprechenden Aufgaben und Befugnissen.

§ 17 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die Prüfung der Festsetzung erfolgt jährlich im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 18 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Mündlich abgegebene Erklärungen sind vom Verbandsvorsteher unverzüglich in Schriftform zu bestätigen und bis zu dieser Bestätigung schwebend unwirksam.

§ 19 Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Verband kann Dienstkräfte einstellen mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation. Es ist ein technischer Betriebsleiter zu bestellen. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Sind mehrere Dienstkräfte eingestellt, hat der Verbandsvorsteher ein ausreichend detailliertes Organigramm zu erstellen, aus dem sich insbesondere Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte sowie ihre Stellung untereinander ergibt einschließlich der erforderlichen Stellvertreterregelungen.
- (3) Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Für die Dienstverhältnisse gelten die Regelungen für Angestellte im öffentlichen Dienst.

§ 20 Haushaltsführung/Haushaltsplan

(1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz. Bei Aufstellung und Ausführung des

Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (2) Haushaltsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgen am Sitz des Verbandes für die Dauer von zwei Wochen. Anschließend ist der Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Alle Verbandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung des Haushaltsplans.
- (4) Für Nachträge während des Haushaltsjahres gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben sowie alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Jahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben sowie alle Erträge und Aufwendungen. Hierzu gehören auch die Höhe und Fälligkeiten der Vorauszahlungen auf die Beiträge gem. § 23 dieser Satzung, die unter Beachtung der §§ 24 bis 26 dieser Satzung als Abschlagszahlungen auf die endgültigen Beiträge festzusetzen sind.
- (6) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben und Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Der Verbandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 21 Rechnungslegung

Der Verbandsvorsteher stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Rechnungsprüfung und Entlastung des Verbandsvorstehers

- (1) Für die Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus drei Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach jeder Kommunalwahl neu zu bilden. Der Verbandsvorsteher hat beim Rechnungsprüfungsausschuss kein Stimmrecht. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen folgende Prüfungen:
 - ob die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Haushaltsrechts und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
 - ob Einklang mit anderen Vorschriften besteht
 - ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Vermögensübersicht ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - dass dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wurde.
- (3) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen legt der Verbandsvorsteher die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Dieser beschließt daraufhin über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 23 Beiträge

Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Entsprechende Abschläge sind in der Haushaltssatzung zu veranschlagen.

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder nach dem von der Verbandsversammlung aufgestellten Kostenverteiler (s. § 26 dieser Satzung). Der Kostenverteiler hat zu berücksichtigen die Vorteile, die die Mitglieder des Verbandes von der Durchführung der Aufgaben durch den Verband haben, und die Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den Mitgliedern Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die im Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorsteher geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

§ 25 Finanzierungsbedarf

- (1) Der Finanzierungsbedarf sowie der anteilige Finanzierungsbeitrag der Verbandsmitglieder werden jährlich in einem Haushaltsplan, der vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen ist, festgelegt.
- (2) Der auf die Verbandsmitglieder zu verteilende Finanzierungsbedarf des Verbandes setzt sich zusammen aus dem Finanzierungsbedarf für

- Planung, Errichtung, Ausbau (wesentliche Umgestaltung), Wiederherstellung und Beseitigung (Rückbau) – Spalte 2 des § 4 (1) dieser Satzung
- Betrieb und Unterhaltung Spalte 3 des § 4 (1) dieser Satzung
- Gewässerunterhaltung § 4 (2) dieser Satzung

sowie aus dem

4 12 6

Finanzierungsbedarf aus § 77 Abs. 2 S. 2 LWG i. Verb. m. § 76 Abs. 6 LWG – § 4 (3) dieser Satzung,

jeweils abzüglich öffentlicher Zuschüsse des Bundes oder des Landes Rheinland-Pfalz und abzüglich des Finanzierungsbeitrags aus der Ausführung von Aufträgen Dritter – § 6 dieser Satzung.

- (3) Für den Fall, dass die Deckung des Finanzierungsbedarfs als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln ist, ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer Bestandteil des Finanzierungsbedarfs und in den Zahlungsanforderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern gesondert auszuweisen.
- (4) Der gem. Abs. 1 im Haushaltsplan zu ermittelnde Finanzierungsbedarf des Verbandes ist für die Festsetzung der endgültigen Beiträge der Mitglieder des Verbandes den tatsächlichen Ist-Größen gegenüberzustellen. Die Abweichung der Ist-Zahlen von den Plangrößen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und im Folgejahr auf deren Ermittlung von den Verbandsmitgliedern anzufordern oder an diese auszubezahlen.
- (5) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 26 Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)

(1) Grundlage der Verteilung des gem. § 25 dieser Satzung festgestellten Finanzierungsbedarfs sind als beitragspflichtig die Flächen und die Gewässerstrecken im Verbandsgebiet. Der Finanzierungsbedarf wird zu 60 % auf die Flächen und zu 40 % auf die Gewässerstrecken verteilt.

- (2) Im Abstand von fünf Jahren sind im Verbandsgebiet festzustellen als beitragspflichtige Flächen
 - Waldflächen
 - Wohnflächen
 - Industrie- und Gewerbeflächen
 - sonstige Flächen.

Danach sind diese Flächen zu gewichten:

- Waldflächen mit dem Faktor 0,5
- Wohnflächen mit dem Faktor 2,0
- Industrie- und Gewerbeflächen mit dem Faktor 3,0
- sonstige Flächen mit dem Faktor 1,5.

Im Abstand von zehn Jahren sind im Verbandsgebiet festzustellen die beitragspflichtigen Gewässerstrecken.

- (3) Anschließend werden die jeweiligen Anteile der Verbandsmitglieder an den gewichteten Flächen und die jeweiligen Anteile der Verbandsmitglieder an den Gewässerstrecken in Prozent und sodann die jeweilige Beitragslast der Verbandsmitglieder ermittelt.
 - (4) Auf begründeten Antrag eines Verbandsmitgliedes ist über die Verteilung des Finanzbedarfs gem. Abs. 2 neu zu beraten und zu beschließen.
- (5) Zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans werden Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erhoben, die im Rahmen des Haushaltsplans in der Höhe und Fälligkeit festgesetzt werden.

§ 27 Heranziehung zu Beiträgen

(1) Die jeweiligen Anteile der beitragspflichtigen Verbandsmitglieder i. S. d. § 26 Abs. 3 dieser Satzung werden diesen gegenüber durch Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) festgestellt. Der Feststellungsbescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Feststellungsbescheide gelten bis zum Eintritt von Änderungen aus den Nachprüfungen i. S. d. § 26 Abs. 2 oder Abs. 4 dieser Satzung. Spätestens binnen einen Monats nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Nachprüfungen sind die Feststellungsbescheide anzupassen.

- (2) Die Beitragslast wird bei den beitragspflichtigen Mitgliedern durch Heranziehungsbescheid angefordert. Der Heranziehungsbescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Rechtsbehelfe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ein Widerspruchsbescheid wird gem. § 73 Abs. 1 VwGO i. Verb. m. § 6 AGVwGO RP vom Kreisrechtsausschuss des Landkreises Germersheim als Aufsichtsbehörde des Verbandes erlassen.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- (5) Leistet ein Verbandsmitglied den Beitrag nicht rechtzeitig, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. § 240 AO findet entsprechende Anwendung.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 28 Kassen- und Geschäftsführung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Geschäftsführung vorbehaltlich der Sonderregelung in § 9 werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach wahrgenommen.
- (2) Die Höhe der Vergütung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird in der Haushaltssatzung des Verbandes festgesetzt.

§ 29 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Bedarfsfalle in den dem Verband angehörenden Verbandsgemeinden und Städten nach deren Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 30 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 31 Staatliche Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Kreisverwaltung Germersheim. Sie übt die Rechtsaufsicht, nicht hingegen die Fachaufsicht aus.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Rechnungsprüfungsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Dem Verband stehen in technischen Angelegenheiten die Regionalstelle WAB Neustadt/W und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beratung zur Verfügung.

Der Verband ist verpflichtet, vor allen wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen die Regionalstelle WAB Neustadt/W einzubeziehen und bei ihr um fachlichen Rat und Unterstützung nachzusuchen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf Rechtsgüter Dritter oder Belange der Mitglieder des Verbandes zeitigen können.

§ 32 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verband bedarf über die Sachverhalte dieser Satzung hinaus der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen Wert oder Kunstwert haben
 - zur Aufnahme von Darlehen, Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstigen Krediten
 - zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts
 - zu Verträgen mit dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter
 - zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und an Dienstkräfte des Verbandes
 - zur Bestellung von Sicherheiten

n jul gr

- zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Mai 1990 außer Kraft.

76767 Hagenbach, den 18,01

Reinhard Scherrer Verbandsvorsteher